

Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Korschenbroich

5. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 "Mühlenkamp"
im Ortsteil Steinhausen, Gemeinde Korschenbroich

Der Rat der Gemeinde Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 10.5.1979 nach § 13 (1) und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW S. 290) die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Mühlenkamp" als Satzung beschlossen.

Durch diese Änderung wird die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Liedberg, Flur 2, Nr. 340, entsprechend dem Änderungsplan vergrößert.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 12 Bundesbaugesetz mit dieser Bekanntmachung die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich wird.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort im Planungsamt der Gemeinde Korschenbroich, Nebenstelle Kleinenbroich, Hochstr. 17, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 44 c Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser vereinfachten Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser vereinfachten Änderung gegenüber der Gemeinde Korschenbroich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
3. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW S. 290), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 22.6.1979

Der Bürgermeister:



(Freiherr von Mirbach Graf von Spee)